

Änderungstarifvertrag

vom 27. Mai 2023

zum Tarifwerk für den AWO Bundesverband e.V.

- als 8. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für den AWO Bundesverband e.V. (TV AWO-Bundesverband) vom 18. Januar 2012
- als 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. in den TV AWO-Bundesverband und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO-Bundesverband) vom 18. Januar 2012

zwischen

dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
– vertreten durch den Vorstand –

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
– vertreten durch den Bundesvorstand –

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigungen vom 27. April 2023 und vom 2. Mai 2023.

§ 1

Änderungen des TV AWO-Bundesverband

Der Tarifvertrag für den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (TV AWO-Bundesverband) vom 18. Januar 2017 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 20. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Mobiles Arbeiten

- (1) ¹Technologische Entwicklungen haben zu einer Digitalisierung der Arbeitswelt geführt und verändern diese stetig weiter. ²Dies wirkt sich auf die Arbeitsorganisation beim AWO Bundesverband und die Erwartungen der Beschäftigten und der Arbeitgeberseite an moderne Arbeitsformen aus.
- (2) ¹Ziel der Tarifvertragsparteien ist es, diesen Veränderungen durch Flexibilisierung der Arbeitsorganisation im privaten und betrieblichen Interesse sowie einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und privater Lebensgestaltung der Beschäftigten Rechnung zu tragen. ²Die Beschäftigten sollen im Rahmen der gesetzlichen, arbeits- und tarifvertraglichen sowie betrieblichen Bestimmungen verstärkt eigenverantwortlich ortsungebunden arbeiten können.

- (3) ¹Die Teilnahme am mobilen Arbeiten ist für die Beschäftigten grundsätzlich freiwillig. ²In Notfällen, beispielsweise einer epidemischen Lage, Naturkatastrophen oder anderen vergleichbaren Gefahrensituationen, kann der Arbeitgeber mobiles Arbeiten anbieten, wobei die Beschäftigten dieses Angebot anzunehmen haben, soweit ihrerseits keine überwiegenden Gründe entgegenstehen bzw. eine gesetzliche oder durch behördliche Anordnung begründete Verpflichtung zur Teilnahme am mobilen Arbeiten besteht.
- (4) Die gesetzlichen, tariflichen, arbeitsvertraglichen und betrieblichen Arbeitszeitregelungen sind auch beim mobilen Arbeiten einzuhalten.
- (5) Zum Ausgleich der verminderten Möglichkeiten der Angestellten, bei mobiler Arbeit gewerkschaftliche Informationsangebote im Betrieb zu nutzen, stellt der Arbeitgeber im Rahmen seiner digitalen Kommunikationskanäle sicher, dass die Beschäftigten über die Angebote der Gewerkschaft informiert werden, soweit eine Betriebsvereinbarung gem. Absatz 6 Satz 1 besteht.
- (6) ¹Besteht ein Betriebsrat, sind Details in einer Betriebsvereinbarung zu regeln. ²Dazu können Regelungen zur Dauer der Teilnahme am mobilen Arbeiten und zu Ankündigungsfristen für den Wechsel zwischen mobilem Arbeiten und Arbeiten in der Betriebsstätte gehören. ³Besteht kein Betriebsrat oder kommt es nicht zu einer Betriebsvereinbarung, hat der Arbeitgeber bei der Einführung vom mobilen Arbeiten die Inhalte dieses Paragraphen zu berücksichtigen; bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

2. § 21 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 ab dem 1. März 2024 weniger als 72,83 Euro
- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 ab dem 1. März 2024 weniger als 116,46 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

3. In Buchstabe d) der Protokollerklärungen zu § 23 Sätze 2 und 3 wird nach dem bisherigen Text folgender Text eingefügt:

„Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. März 2024 zustehende Entgeltbestandteile 11,5 %.“

4. § 31 TV AWO Bundesverband wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe aa) erhält folgende Fassung:

„aa) von, soweit mit der/dem Beschäftigten
in demselben Haushalt lebend, Angehörigen,
Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen nach dem LebensPG
oder Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft 1 Arbeitstag im
Kalenderjahr“

- b) Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) ärztliche Behandlungen von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen müssen, die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten“

- c) Nach dem Text von Absatz 1 wird Absatz 1a wie folgt eingefügt:

„(1a) ¹In der Zeit vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2025 haben Beschäftigte in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 23 im Umfang von bis zu 7 Arbeitstagen für die kurzfristig erforderliche Betreuung minderjähriger Kinder, kranker oder pflegebedürftiger naher Angehöriger oder im selben Haushalt mit ihnen lebender Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen nach dem LebensPG. ²Der Anspruch besteht nachrangig gegenüber gesetzlichen oder tariflichen Freistellungsansprüchen, bei denen den Beschäftigten Leistungen mindestens in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes zustehen. ³Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine

andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht. ⁴Die Beschäftigten haben gegenüber dem Arbeitgeber die Voraussetzungen in geeigneter Form nachweisen.

Protokollerklärungen zu Absatz 1a:

1. Im Falle einer Betriebsvereinbarung zum mobilen Arbeiten gemäß § 6 Absatz 6 sollen die Beschäftigten prüfen, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mobilem Arbeiten ausreicht, um durch Präsenz vor Ort bei dem/der zu Betreuenden eine weitergehende Betreuung oder Pflege unnötig zu machen.

2. Der Nachweis nach Satz 4 kann z.B. eine ärztliche Bescheinigung, die Bescheinigung eines Krankenhauses, eines Pflegedienstes oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, eine schriftliche Versicherung der Beschäftigten sein.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe c) wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) Nach dem Text der Protokollerklärung zu Absatz 3 wird folgender Absatz 4 und eine Protokollerklärung angefügt:

„¹Die mit § 1 Nr. 4 des 8. Änderungstarifvertrages vom 27. Mai 2023 erfolgten Änderungen von § 31 TV AWO-Bundesverband werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben. ²Sie wirken nicht nach.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, im IV. Quartal 2025 die erfolgten Änderungen rechtzeitig vor ihrer Aufhebung zu bewerten (Evaluation).“

- 6. Die gekündigte Anlage A zu § 19 TV AWO-Bundesverband (Entgeltabelle) wird rückwirkend zum 1. April 2023 wieder in Kraft gesetzt und erhält ab dem 1. März 2024 die aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des TV-Ü AWO-Bundesverband

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. in den TV AWO-Bundesverband und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO-Bundesverband) vom 18. Januar 2012 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 20. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Besitzstandszulage verändert sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Berlin, den

Berlin, den

**Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

**ver.di -
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Sylvia Bühler
Mitglied des Bundesvorstandes

Gero Kettler
Geschäftsführer

Axel Weinsberg
Verhandlungsführer

Anlage A zu § 19 TV AWO-Bundesverband

ab 01. März 2024

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9b	3.480,97	3.736,32	4.029,91	4.352,06	4.706,63	5.003,35
9a	3.480,97	3.699,68	3.759,84	3.963,16	4.335,69	4.483,10
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	—	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47